



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0090/2011/1		Datum:	17.05.2011
Bürgermeisterin				
Verfasser:	70-EB "Koblenzer Entsorgungsbetrieb"	Az:		
Gremienweg:				
16.06.2011	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
06.06.2011	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP nicht öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Interkommunale Kooperation mit dem Landkreis Mayen-Koblenz			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der beigefügten Zweckvereinbarung über die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Bereich des gemeinsamen Industrieparks A 61 zu.

Begründung:

Der Kreis Mayen-Koblenz ist an einer Zusammenarbeit mit der Stadt Koblenz bei der Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung im Bereich des gemeinsamen Industrieparks A 61 auf Grundlage der beigefügten delegierenden Zweckvereinbarung interessiert.

Hierzu sollen insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der öffentlichen Abfallentsorgung in dem im Gebiet des Kreises liegenden Bereich des Zweckverbandsgebiets auf die Stadt Koblenz übertragen werden. Dies umfasst auch die Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den betreffenden Bereich sowie die Satzungs- und Gebührenhoheit im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben.

Mit dem Kreis wurde abgestimmt, dass die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Gebühreneinnahmen (einschließlich betreffender Verwaltungskostenanteile) ausschließlich der Stadt zustehen. Eine mögliche Unterdeckung kann von Seiten der Stadt entsprechend den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz bei der Neukalkulation der Benutzungsgebühren berücksichtigt und ausgeglichen werden.

Der Werkausschuss hat eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

Anlage/n: Entwurf der Zweckvereinbarung